

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeisterin
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr

Datum: 18. März 2011

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:

31.02.-MH- HH 2010/2011
bei Antwort bitte angeben

Frau Sonnwald

Zimmer: 299/9

Telefon:

0211 475-2753

Telefax:

0211 475-2488

nina.sonnwald@

brd.nrw.de

**Haushalt 2010/2011 und Haushaltssicherungskonzept der Stadt
Mülheim an der Ruhr**

Ihr Schreiben vom 11.11.2010

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

von der durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 07.10.2010 beschlossenen Haushaltssatzung und den Haushaltsplänen für die Jahre 2010/2011 sowie den sonstigen Anlagen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltssicherungskonzept habe ich Kenntnis genommen. Auf Ihren Genehmigungsantrag hin treffe ich folgende Entscheidungen:

1.

Eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010/2011 gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann nicht erteilt werden.

Die Haushaltssatzung der Jahre 2010/2011 darf deshalb auch nicht gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED33

Bezirksregierung Düsseldorf



Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten der nächsten Haushaltssatzung die haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen des § 82 GO NRW uneingeschränkt zu beachten sind.

Datum: 18. März 2011

Seite 2 von 12

2.

Auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 GO NRW genehmige ich hiermit – unter Einbeziehung der vorab erteilten Viertelgenehmigungen vom 15.11.2010 und 02.02.2011- für das **Haushaltsjahr 2010** Kreditaufnahmen

- in einer Höhe von bis zu **764.000 €** für Investitionsmaßnahmen im rentierlichen Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr,
- in einer Höhe von bis zu **15.945.000 €** für Investitionsmaßnahmen im rentierlichen Bereich des Abwasserbeseitigungsbetriebs Mülheim an der Ruhr,
- in einer Höhe von bis zu **4.568.000 €** für Investitionsmaßnahmen im teil- und unrentierlichen Bereich der Betriebe der Stadt ,
- in einer Höhe von bis zu **6.121.000 €** für Investitionsmaßnahmen im teil- und unrentierlichen Bereich des ImmobilienService und
- in einer Höhe von bis zu **2.658.000 €** für Investitionsmaßnahmen im teil- und unrentierlichen Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Für das **Haushaltsjahr 2011** genehmige ich hiermit – unter Einbeziehung der vorab erteilten Viertelgenehmigung vom 02.02.2011- auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 GO NRW Kreditaufnahmen

- in einer Höhe von bis zu **876.000 €** für Investitionsmaßnahmen im rentierlichen Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr,
- in einer Höhe von bis zu **15.990.000 €** für Investitionsmaßnahmen im rentierlichen Bereich des Abwasserbeseitigungsbetriebs Mülheim an der Ruhr,

Bezirksregierung Düsseldorf



- in einer Höhe von bis zu **4.453.000 €** für Investitionsmaßnahmen im teil- und unrentierlichen Bereich der Betriebe der Stadt ,
- in einer Höhe von bis zu **6.354.000 €** für Investitionsmaßnahmen im teil- und unrentierlichen Bereich des ImmobilienService,
- in einer Höhe von bis zu **460.000 €** für Investitionsmaßnahmen im teil- und unrentierlichen Bereich des Kulturbetriebs und
- in einer Höhe von bis zu **1.936.000 €** für Investitionsmaßnahmen im teil- und unrentierlichen Bereich der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Datum: 18. März 2011

Seite 3 von 12

Die veranschlagten Kreditaufnahmen des Abwasserbeseitigungsbetriebs der Haushaltsjahre 2010 und 2011 werden auf Basis der vorgelegten Wirtschaftspläne genehmigt. Die Kreditaufnahmen finden sich nicht – wie die der anderen Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen- in der Haushaltssatzung wieder. Ich bitte darum, wie im Haushaltsgespräch erörtert, diese zukünftig in der Haushaltssatzung auszuweisen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 07.10.2010 die Haushaltssatzung für die Jahre 2010/2011, die Finanzplanung bis zum Jahre 2014 und das neue Haushaltssicherungskonzept 2010/2011 beschlossen. Mit Schreiben vom 11.11.2010 haben Sie mir die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nebst Anlagen angezeigt sowie das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2010/2011 ist ordnungsgemäß aufgestellt und vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen worden.

Der Gesamtergebnisplan der Stadt Mülheim an der Ruhr weist für das Jahr 2010 einen Saldo von -92.630.795 € und für das Jahr 2011 einen

Bezirksregierung Düsseldorf



Saldo von -70.142.779 € aus. Der Gesamtbetrag der Erträge erreicht in beiden Jahren nicht die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen, so dass der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO NRW nicht erreicht wird.

Datum: 18. März 2011
Seite 4 von 12

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird die Allgemeine Rücklage eingesetzt. Sie reduziert sich damit bis zum Ende des Jahres 2011 auf einen Restbestand von rd. 542,8 Mio. €. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2014 wird die Stadt Mülheim an der Ruhr voraussichtlich noch über ein Rest-Eigenkapital von rd. 449,5 Mio. € verfügen.

Auch in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 erreichen nach der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt Mülheim an der Ruhr jeweils die Erträge die Aufwendungen nicht, so dass der Haushaltsausgleich nach der gesetzlichen Definition des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nicht erreicht und darüber hinaus die Sollvorschrift des § 84 GO NRW nicht beachtet wird. Der Gesamtergebnisplan weist auch in den Folgejahren 2012 bis 2014 stets negative Jahresergebnisse aus. Im Jahr 2010 wird die allgemeine Rücklage um ca. 13,13 % und im Jahr 2011 um 11,44 % verringert. Die Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Mülheim an der Ruhr sieht darüber hinaus in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 8,44 %, 5,17 % und 4,63 % vor. Die gesetzlichen Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 Nr.2 GO NRW werden damit überschritten, so dass für die Stadt Mülheim an der Ruhr erstmals wieder seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept kann gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht genehmigt werden, da der Haushaltsausgleich mit der der Entscheidung zu Grunde liegenden Haushalts-, Finanz- und Konsolidierungsplanung nicht innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Konsolidierungszeitraums erreicht werden

Bezirksregierung Düsseldorf



kann. Damit wird das Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt fristgerecht zu erreichen, verfehlt.

Datum: 18. März 2011

Seite 5 von 12

Die Erträge und Aufwendungen werden im Haushaltsplan 2010/2011 der Stadt Mülheim an der Ruhr im Wesentlichen plausibel veranschlagt.

Im Bereich der Erträge aus Schlüsselzuweisungen wurden für das Jahr 2011 20,6 Mio. € veranschlagt. Diese wurden nach Aussage der Stadt auf Basis eigener Berechnungen und Annahmen etatisiert. Nach der zwischenzeitlich erstellten ersten Modellrechnung zum GFG 2011 muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Stadt nur rd. 17,3 Mio. € als Schlüsselzuweisungen erhalten wird. Insoweit ist hier ein Planungsrisiko von rd. 3,3 Mio. € zu erkennen, das jedoch zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht absehbar war.

Die Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B um 30 v. H. auf dann 530 v.H. entfaltet ab dem Jahr 2011 Wirkung. Gleiches gilt auch für die zeitgleich beschlossene Hebesatzanpassung der Gewerbesteuer von 470 v.H. um 10 v.H. auf 480 v.H..

Im Bereich des Aufwandes für die Landschaftsverbandsumlage an den Landschaftsverband Rheinland – LVR – sehe ich ein weiteres Veranschlagungsrisiko. Hier ist durchgängig für die Jahre 2010 bis 2014 ein Umlagesatz von 16,0 v.H. angesetzt worden. Der nunmehr beschlossene Haushalt 2011 des LVR sieht in der Haushaltssatzung einen festgesetzten Umlagesatz von 17,0 v.H. vor. Auch wenn der LVR ankündigt, dass eventuelle Mehrerträge für den LVR in Folge des geplanten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 des Landes NRW im Rahmen eines Nachtragshaushalts an die Mitgliedskörperschaften weiter gegeben wer-

Bezirksregierung Düsseldorf



den sollen, bergen die aktuellen Mülheimer Ansätze ab dem Jahr 2011 zumindest Unwägbarkeiten.

Datum: 18. März 2011

Seite 6 von 12

Da sich die Stadt ab dem Jahr 2010 erstmals wieder im so genannten Nothaushaltsrecht befindet, weise ich darauf hin, dass der § 82 GO NRW vom Rat in seinen Beschlüssen sowie von allen Teilen der Verwaltung im Rahmen der Haushaltswirtschaft konsequent zu beachten ist.

— Unabhängig von den Ansätzen des – nicht veröffentlichungsfähigen – Haushaltsplans darf die Stadt Mülheim nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer aufsichtlichen Duldung bestimmter kommunaler Maßnahmen finden die ermessensleitenden Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales (vormals Innenministerium) vom 06.03.2009 „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ nunmehr auch für die Stadt Mülheim an der Ruhr Anwendung. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der in Kapitel 4 des Erlasses gesetzte Rahmen die äußerste Grenze der kommunalaufsichtlichen Duldungsmöglichkeiten darstellt und keine Ansprüche der Nothaushaltsgemeinden begründet.

Zu den Restriktionen des sogenannten Nothaushaltsrechtes gehört die Genehmigungspflicht für Aufnahmen von Investitionskrediten. Dazu hat die Gemeinde alle veranschlagten Investitionsmaßnahmen in einer Investitions-Dringlichkeitsliste („Prioritätenliste“) abzubilden. Diesem Erfordernis ist die Stadt Mülheim an der Ruhr ordnungsgemäß für beide Planjahre nachgekommen.

Die Kreditbedarfe des Jahres 2010 in Höhe von 16.709.000 € (764.000 € Kernhaushalt, 15.945.000 € ABB) sowie die des Jahres 2011 in Höhe von 16.866.000 € (876.000 € Kernhaushalt, 15.990.000 € ABB) für die

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 18. März 2011
Seite 7 von 12

rentierlichen Investitionen können genehmigt werden, da die Auszahlungen weitgehend oder überwiegend aus Gebühren/Entgelten refinanziert werden.

Nach dem vorgenannten Erlass kann im Rahmen eines nach § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens die Aufnahme neuer Kredite für teil- und unrentierliche Maßnahmen nur akzeptiert werden, wenn ihre Summe die Höhe von zwei Dritteln der ordentlichen Tilgungen nicht übersteigt. In diese Betrachtung sind die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Städte mit einzubeziehen. Dieser maximale Rahmen wurde durch die beantragten Kreditaufnahmen nicht überschritten.

Nach dem Wiedereintritt in das sogenannte Nothaushaltsrecht hat die Gemeinde Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen in erster Linie zur Rückführung vorhandener Verbindlichkeiten zu verwenden. Sofern Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und der Aufgabenerfüllung es gebieten, können sie im Einzelfall aber auch zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet werden. Im Gesamtfinanzplan hat die Stadt Mülheim an der Ruhr Vermögenserlöse in Höhe von rd. 4,9 Mio. € (2010) bzw. 10,6 Mio. € (2011) ausgewiesen, die bis auf einen Betrag von rd. 0,7 Mio. € im Jahr 2010 und rd. 2,2 Mio. € zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet werden sollen. Entsprechend der angestellten städtischen Berechnungen kann der Einsatz von Vermögenserlösen in Höhe von 4,2 Mio. € bzw. 8,4 Mio. € aufgrund der von der Stadt vorgetragenen Argumente (im Wesentlichen Wiederanlage von Stiftungsvermögen) zur Finanzierung neuer Investitionsmaßnahmen akzeptiert werden.

Die beantragten Kreditaufnahmen können somit insgesamt auf Grundlage der vorgelegten Investitions-Dringlichkeitslisten genehmigt werden.

Neben der Genehmigungspflicht für die Aufnahme von Krediten bei Investitionen gibt es jedoch noch weitere Restriktionen, denen die Stadt nach dem Rückfall in das „Nothaushaltsrecht“ wieder unterworfen ist. So

Bezirksregierung Düsseldorf



kann im Übrigen eine Förderung von Investitionsmaßnahmen nur mit Zustimmung der kommunalen Finanzaufsicht erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigenanteile zu rein konsumtiven Fördermaßnahmen nicht mehr erbracht werden dürfen, da sie als neue, freiwillige Aufwendungen unmittelbar das Defizit vergrößern. Eine Ausnahme kommt unter Umständen dann in Betracht, wenn konsumtive und investive Maßnahmen im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme untrennbar verbunden sind und der konsumtive im Vergleich zum investiven Anteil wirtschaftlich von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Datum: 18. März 2011

Seite 8 von 12

Auch im Bereich der Personalwirtschaft wird die Stadt besondere Vorgaben zu beachten haben. Nicht pflichtige personalwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Beförderungen von Beamten und Leistungsprämien) können nur auf Grundlage eines Beförderungsbudgets oder des 1%- Korridors erfolgen. Die konkrete Berechnung erfolgt nach den Vorgaben des oben genannten Erlasses vom 06.03.2009. In den ersten zwei Jahren nach Eintritt in die dauerhafte vorläufige Haushaltsführung gilt eine allgemeine Sperrfrist für Beförderungen, so dass für die Stadt Mülheim an der Ruhr Beförderungen von Beamten erst wieder ab dem Jahr 2012 möglich sein werden.

Grundsätzlich ist im Rahmen des Nothaushaltsrechts die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen unzulässig; bestehende freiwillige Leistungen müssen dem Grunde und der Höhe nach kritisch hinterfragt und konsequent abgebaut werden.

Ich bin mir bewusst, dass die dargestellten Restriktionen die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Stadt deutlich einschränken. Umso mehr muss es jetzt oberstes Ziel der Stadt sein, durch eine systematische und weitreichende Haushaltskonsolidierung die Geschicke wieder selbst in die Hand zu nehmen. Die objektive Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung haben Verwaltung und Rat erkannt und ein umfangreiches Haushaltssicherungskonzept auf den Weg gebracht, nachdem

Bezirksregierung Düsseldorf



sich im Laufe des Jahres 2009 in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise massive Ertragseinbrüche, gepaart mit deutlichen Aufwandssteigerungen insbesondere im Sozialbereich, abzeichneten.

Datum: 18. März 2011
Seite 9 von 12

In Anbetracht der erforderlichen Konsolidierungsbeiträge zur Erreichung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes hat die Aufstellung und die Beschlussfassung des HSK 2010/11 einen besonderen Kraftakt für Verwaltung und Politik der Stadt Mülheim an der Ruhr dargestellt. Daher erkenne ich ausdrücklich an, dass die Stadt diesen Weg in einem konsequenten Prozess beschritten hat und – obwohl letztlich der Haushaltsausgleich im Jahr 2014 nicht erreicht werden konnte – zahlreiche wegweisende und auch durchaus unpopuläre Konsolidierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht hat.

Ebenso positiv ist hervorzuheben, dass sich die Stadt Mülheim an der Ruhr in Jahren, in denen noch ein fiktiver Ausgleich gemäß § 75 Abs. 2 S.3 GO NRW dargestellt werden konnte, einem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept unterworfen, eine Nettoneuverschuldung vermieden sowie einen jährlichen Beitrag zur Entschuldung im investiven Bereich geleistet hat.

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept ist aus meiner Sicht mit den vier strategischen Ansätzen – Gesamtstrategie, Personal, interkommunale Zusammenarbeit und Sozialraumentwicklung – auf eine gute Basis gestellt und führt zu Haushaltsverbesserungen zwischen 5,2 Mio. € im Jahr 2010 und 35,9 Mio. € im Jahr 2014. Die gesetzten Ziele halte ich für erreichbar. Sie stellen einen ersten Meilenstein dar, um die Stadt Mülheim an der Ruhr dauerhaft wieder in eine geordnete, rechtmäßige Haushaltswirtschaft zu führen.

Positiv ist weiterhin hervorzuheben, dass die Stadt die Mülheimer Bürgerinnen und Bürger aktiv in die Beratung von Einsparvorschlägen eingebunden hat, um eine möglichst hohe Akzeptanz der beabsichtigten Konsolidierungs- und Sparmaßnahmen zu erlangen. Zahlreiche Konso-

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 18. März 2011

Seite 10 von 12

lidierungsvorschläge der Bürgerinnen und Bürger wurden vom Rat der Stadt in das Haushaltssicherungskonzept eingepflegt. Obwohl sich der Rat einigen vorgeschlagenen Maßnahmen der Verwaltung entweder grundsätzlich oder der Höhe nach –wie bei den Realsteuerhebesätzen– nicht anschließen konnte, hat er gleichwohl seine grundsätzliche Bereitschaft zu einem konsequenten Konsolidierungsweg deutlich gemacht.

Die gewählten strategischen Ansätze des Haushaltssicherungskonzeptes sind nachvollziehbar und plausibel. Ein Schwerpunkt ist in der sogenannten Gesamtstrategie zu erkennen, die die verstärkte Generierung von Erträgen, Sachkostenreduzierungen sowie Standardabsenkungen städtischer Leistungen zum Inhalt hat. Mit der vorgenommenen Erhöhung der Hebesätze der Gewerbe- bzw. der Grundsteuer B ab 2011 hat die Stadt den richtigen Weg eingeschlagen, den auch andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Aufrechterhaltung eines gewissen Leistungsniveaus für ihre Bürger und Gewerbetreibenden bereits beschritten haben.

Ein weiterer Eckpfeiler des Haushaltssicherungskonzeptes bezieht sich auf eine Konsolidierung im Personalbereich. So sollen Teile der planmäßigen und außerplanmäßigen Fluktuation ausgenutzt werden, um den Personalbestand auf ein niedrigeres Niveau zurückzuführen. Flankierende Maßnahmen, wie z.B. die Fluktuation durch Anreizsysteme, eine Teilzeitoffensive und Beurlaubungen sowie eine grundsätzliche Wiederbesetzungssperre sollen weitere Beiträge zur Konsolidierung im Personalbereich erbringen.

Zentrales Element im Konsolidierungsprozess wird dabei aus meiner Sicht eine sukzessive Aufgabenkritik und eine Geschäftsprozessoptimierung sein, die die Stadt bereits eingeleitet hat. Ein Großteil der Fachbereiche ist nach Darstellung der Stadt schon einer Prüfung unterzogen worden. Ziel dabei muss es sein, diejenigen Stellen zu identifizieren, die durch eine Umorganisation oder eine Aufgabenreduzierung eingespart

Bezirksregierung Düsseldorf



werden können. Ich bin auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen zuversichtlich, dass die Stadt Mülheim an der Ruhr hieraus die angestrebten Konsolidierungserfolge erzielen kann.

Datum: 18. März 2011

Seite 11 von 12

Schließlich ist die Stadt auch der Forderung nachgekommen, die Vorschläge der Gemeindeprüfungsanstalt in die Haushaltssicherungsüberlegungen zu integrieren. Aus den Maßnahmen lässt sich weiterhin erkennen, dass die Stadt dem demographischen Wandel Rechnung trägt und Anpassungen der städtischen Infrastruktur (Schulen, Immobilien und Einrichtungen) an die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung vornehmen wird.

Aus der Darstellung der Einzelmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept geht hervor, dass alle Geschäftsbereiche mit den einzelnen Abteilungen in die Haushaltskonsolidierung einbezogen werden. Die vorgeschlagenen 194 Konsolidierungsmaßnahmen betreffen sowohl die Ertrags- als auch die Aufwandsseite. Rd. 19 % der Maßnahmen (=37) sind noch mit Prüfaufträgen und nicht bezifferbaren Konsolidierungspotentialen belegt. Ansonsten werden die Einzelmaßnahmen mit Beträgen sowie Zeitpunkten des Wirksamwerdens der möglichen Einsparung dargestellt.

Ingesamt konnte ich feststellen, dass mit dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept eine qualitative Dimension erreicht wurde, die deutlich über die Konzepte der letzten Jahre hinausgeht. Dennoch reichen die angestrebten Maßnahmen noch nicht aus, um am Ende des Finanzplanungszeitraums einen strukturellen Ausgleich darstellen zu können.

Ich bin jedoch zuversichtlich, dass bei Konkretisierung der noch abstrakt gehaltenen und noch nicht bezifferbaren HSK-Maßnahmen, bei vertiefter Auslotung der Potentiale in den Handlungsfeldern „interkommunale Kooperation“ und „Sozialraumentwicklung“ sowie bei einer Fortsetzung der praktizierten systematischen dauerhaften Aufgabenkritik und Ge-

Bezirksregierung Düsseldorf



schäftsprozessoptimierung noch weitere strukturelle Konsolidierungspotentiale generiert werden können.

Datum: 4. März 2011
Seite 12 von 12

Mit Blick auf die zur Zeit im Umbruch befindlichen Rahmenbedingungen, wie sie sich mit dem eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des § 76 GO NRW sowie den Überlegungen zum Stärkungspakt Stadtfinanzen auf Landes- und zu Entlastungen bei den Sozialaufwendungen auf Bundesebene darstellen, hat die Stadt die Perspektive, bei konsequenter Umsetzung und perspektivischer Weiterentwicklung des Haushaltssicherungskonzepts schon mit dem Haushaltsplan 2012 wieder ein genehmigungsfähiges HSK vorlegen und damit die Geschicke der Stadt wieder vollständig selbst in die Hand nehmen zu können. Ich bin zuversichtlich, dass dies der Stadt gelingen kann.

Über die Ergebnisse der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes bitte ich mir regelmäßig zu berichten.

Ferner bitte ich darum, meine Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen


(Anne Lütkes)

